



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Stuttgart  
Heilbronner Str. 186, 70191 Stuttgart

Wartburgstadt Eisenach  
Stadtverwaltung – Amt 02.2  
Markt 24  
99817 Eisenach

HAUSANSCHRIFT Heilbronner Str. 186, 70191 Stuttgart  
POSTANSCHRIFT Postfach 105261, 70045 Stuttgart  
TEL +49 22899 358 66-2813  
FAX +49 711 2540-2209  
KONTAKT Markus Gradner  
E-MAIL markus.gradner@bva.bund.de  
INTERNET [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

ZMI2-2521RJ0001

27.07.2021

## Bundeszufwendung aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022

### Projektförderung: „500 Jahre Bibelübersetzung 2021 / 2022 - Festival der Sprache“

**Anlagen:**  
(nur elektronisch) Vordruck Erklärung "Rechtsbehelfsverzicht"  
Vordruck Mittelanforderung (6 Wochen)  
Nebenbestimmungen ANBest-P Bund (Stand 13.06.2019)  
Muster BKM-Logo  
BVA-Merkblatt zum BRKG (Stand 01.01.2020)  
Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 (Reisekosten)  
Rundschreiben des BMI vom 21.01.2020 (Bahnnutzung i.V.m. Klimaschutz)  
Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004  
Verfahrensrichtlinien zu Bewirtungskosten  
Merkblatt "Grundzüge der Vergabe" (Stand Juni 2018)

(Der Zuwendungsbescheid nebst Anlagen wird Ihnen vorab elektronisch übersandt. Er wird Ihnen ohne Anlagen auch noch postalisch zugesandt. Die Anlagen werden Ihnen auf Anforderung selbstverständlich auch gerne in Papierform übersandt)

**Sämtliche Formulare sowie die zu beachtenden Bestimmungen des Bundes können Sie unter folgender Internetadresse abrufen: [www.bva.bund.de/Formularcenter-Zuwendungen](http://www.bva.bund.de/Formularcenter-Zuwendungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom **30.04.2021** bewillige ich Ihnen aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) als Projektförderung für die Haushaltsjahre **2021 bis 2022** eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

330.000,00 EUR

(in Worten: Drei-drei-null-null-null-null EUR)

im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die Mitfinanzierung der Ausgaben von Teilprojekten innerhalb des Projektes: „500 Jahre Bibelübersetzung 2021 / 2022 - Festival der Sprache“ entsprechend Ihrem Antrag.

Diensträume  
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart  
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
S-Bahnlinien 4, 5, 6, Haltestelle Nordbahnhof  
Straßenbahnlinien U6, U7, Haltestelle: Löwentorbrücke

Servicezeit  
Anrufe bitte möglichst  
Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr, Fr. 08:00 – 15:00 Uhr  
De-Mail  
Poststelle@bva-bund.de-mail.de

Überweisungsempfänger  
Bundeskasse - Dienstort Weiden  
Konto:  
Deutsche Bundesbank - Filiale Regensburg  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF1750

- Die Zuwendung wird Ihnen folgendermaßen zur Verfügung gestellt:  
im Haushaltsjahr 2021 bis zu 15.000,00 EUR und  
im Haushaltsjahr 2022 bis zu 315.000,00 EUR.
- Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Den Finanzierungsplan vom **21.06.2021** erkläre ich für verbindlich und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen für die v. g. Haushaltsjahre bis zu **603.200,00 EUR**.
- Überschreitungen der Ausgabenansätze sind ohne meine Zustimmung nur in den Grenzen zulässig, welche Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-P vorsieht.
- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers.

### Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom **01.03.2021 bis 31.12.2022**.

Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund in dem genannten Zeitraum liegt, dürfen aus der Zuwendung beglichen werden.

[Die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Projektbeginns vor der Bewilligung wurde Ihnen bereits seitens der BKM mit Wirkung zum 01.03.2021 zugelassen.](#)

### Zu beachtende Unterlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 13.06.2019 (Bestandteil dieses Bescheides).
- BVA-Merkblatt zum BRKG (Stand 01.01.2020).
- Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010 (Reisekosten).
- Rundschreiben des BMI vom 21.01.2020 (Bahnnutzung i.V.m. Klimaschutz).
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004.
- Verfahrensrichtlinien zur Bewirtungspraxis vom 22.05.2007.
- Merkblatt "Grundzüge der Vergabe" (Stand Juni 2018).
- [Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes \(Bundesgleichstellungsgesetz – BGleG\) - in der jeweils geltenden Fassung.](#)

### Vorbehalte

- Die gewährte Zuwendung wird einmalig bewilligt.
- Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sowie haushaltswirtschaftlicher Sperrungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen unter Umständen für die Bundesverwaltung erlässt, die auf den Zuwendungsbereich ausgedehnt werden können.
- Die Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- Eine Kopie der Bewilligungen der anderen Mittelgeber ist mir umgehend nach Erhalt - spätestens zusammen mit der Mittelanforderung – vorzulegen.
- Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.
- Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus/Covid-19 behalte ich mir die nachträgliche Änderung oder Ergänzung dieses Bescheides vor. Ausgaben und Verbindlichkeiten für das Projekt sind so spät wie möglich zu leisten bzw. einzugehen, die Option, unverbindliche oder kostenlos bzw. kostengünstig stornierbare Angebote in Anspruch zu nehmen, soweit wie möglich zu nutzen.
- Zur Umsetzung aller Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck im Sinne der Nachhaltigkeit beim Zuwendungsempfänger zu verbessern.

### Hinweis auf die Förderung durch die BKM

Auf der Startseite Ihres Internetauftritts sowie in sämtlichen Publikationen, z.B. Programmheften, bzw. auf Plakatwänden, Transparenten etc. - wie ggf. auch bei per Weiterleitung geförderten Projekten - ist das Logo der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in der aktuellen Version des Förderhinweises

Gefördert von:



aufzunehmen.

Sollte sich dies im besonderen Ausnahmefall nicht realisieren lassen, ist eine andere Darstellung mit dem zuständigen Fachreferat bei der BKM abzustimmen.

Das BKM-Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo Ihrer Einrichtung/des Projektträgers und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de) zu verlinken.

**Dies gilt für sämtliche Förderarten.** Ich bitte Ihre Internetseiten zügig anzupassen.

Ebenso ist bei Baumaßnahmen während der Bauphase sichtbar ein Schild mit dem Hinweis auf die Förderung durch die **BKM** anzubringen, wobei die Vorgaben des Leitfadens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 01.03.2015 für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen zu beachten sind, die unter [www.bbr.bund.de](http://www.bbr.bund.de) abgerufen werden können und von der neuen Regelung unberührt bleiben.

Ein Muster des Logos ist beigefügt, die elektronische Vorlage kann bei dem zuständigen Fachreferat der BKM angefordert werden.

### Reisekosten

Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Obergrenze.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz hat sich mit Wirkung zum 01.05.2019 u.a. hinsichtlich der **Übernachungskosten**, der **Parkgebühren** bei kleiner Wegstreckenentschädigung, der begründungsfreien Zeit zur **Taxinutzung** geändert. Bitte beachten Sie hierzu das beigefügte **BVA-Merkblatt zum BRKG mit Stand 01.01.2020**.

Im Falle der Nutzung von Privat- Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. "*kleinen Wegstreckenentschädigung*" (seit 01.10.2012 max. 150,- EUR) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen "Frühstück" und "Übernachtung" separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben bitte ich, die "Arbeitgeberveranlassung" sicherzustellen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben des BMI vom 31.03.2010.

Daneben verweise ich hinsichtlich Dienstreisen auf das Rundschreiben des BMI vom 21.01.2020 zum Thema Klimaschutz in Verbindung mit Bahnnutzung bei Dienstreisen.

### Personalausgaben

Hinsichtlich der Personalausgaben verweise ich auf Nr. 1.3 ANBest-P. Die Zuwendung wird mit der Auflage bewilligt, dass Ihre Beschäftigten nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen als für entsprechende Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vereinbart werden.

Bei der Zusatzversorgung ist die Höhe des Arbeitgeberbeitrages auf die Höhe des Betrages zu begrenzen, den der Bund für seine Beschäftigten als Arbeitgeber an die VBL entrichtet.

Vortragshonorare, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitarbeiter, die organisatorisch in die Dienststelle eingegliedert sind, dürfen nicht gezahlt werden, wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der hauptamtlichen Beschäftigung stehen. Darüber hinaus dürfen Funktionsträger sowie Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers keine Provisionen oder sonstige Zahlungen für das Akquirieren von Drittmitteln erhalten.

Für Nutzungsentschädigungen der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien des Zuwendungsempfängers gelten die "[Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüsse, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes](#)" als Obergrenze (GMBI 2002, S.92). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, ehrenamtlich tätigen Personen neben einer evtl. bereits genehmigten Aufwandsentschädigung weitere Entgelte zu zahlen bzw. entsprechende Verträge abzuschließen.

### Honorare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen.

Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.

### Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten. Hierzu verweise ich auf das beigefügte BKM-Merkblatt zu den Grundzügen der Vergabe Stand Juni 2018 mit Anlagen.

Zur Verhandlungsvergabe bitte ich insbesondere um Beachtung von Nr. 17 (Seite 11 der Grundzüge) mit der durch BKM festgelegten Wertgrenze und den dazugehörigen Ausführungen.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behalte ich mir eine Rückforderung vor, die sich nach einem Vomhundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Auflagenverstößes abhängt.

## **Wichtiger Hinweis:**

Zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen hat die Bundesregierung am 8. Juli 2020 Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen.

(Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>)

Die Handlungsleitlinien umfassen insbesondere die folgenden Erleichterungen für die Behörden des Bundes, wenn diese öffentlichen Aufträge vergeben:

- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer vereinfachte und schnellere Vergabeverfahren durchgeführt werden (insbesondere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb).
- Bei Bauaufträgen beträgt diese Grenze bis zu 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer.
- Die Werte für den Direktauftrag von Waren und Dienstleistungen werden von 1.000 auf 3.000 Euro und beim Direktauftrag von Bauleistungen von 3.000 auf 5.000 Euro hochgesetzt (jeweils ohne Umsatzsteuer). Hier kann der öffentliche Auftraggeber direkt einkaufen, ohne zuvor ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.
- Die Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge können leichter verkürzt werden.

Um Transparenz und Wettbewerb der Vergaben nicht zu gefährden, sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) über die beabsichtigten Aufträge im Internet zu informieren. Damit wird sichergestellt, dass der Einkauf des Bundes auch weiterhin zu wirtschaftlichen Preisen erfolgt und keine Steuergelder verschwendet werden.

**Die Handlungsleitlinien treten am 14. Juli 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.**

Die Handlungsleitlinien finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/H/handlungsleitlinien-vergr-corona.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

### **Inventarisierung und Bindungsfrist von Gegenständen**

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert **800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)** übersteigt, sind zu inventarisieren.

Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses mit der jeweiligen Angabe der u. g. Zweckbindungsfrist ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, dürfen ohne meine vorherige Zustimmung vor Ablauf von 10 Jahren (IT-Bereich 4 Jahre) weder veräußert noch in andere, dem Zuwendungszweck widersprechender Weise, verwendet werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Gegenstand, soweit er nicht zur Fortführung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigt wird, veräußert werden. In diesem Fall ist ein Mindesterloß zu erzielen, der den Einnahmen des Haushalts zuzuführen ist.

Treten Umstände ein (Einstellung der Förderung, Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben), die eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr ermöglichen, ist meine Entscheidung zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der fraglichen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen.

### **Auflage zur Erwerbung von Kulturgut / Annahme einer Dauerleihgabe / Schenkung oder Stiftung aus fremdem Besitz**

Vor jeder Erwerbung von Kulturgut oder einer Annahme als Dauerleihgabe, Schenkung oder Stiftung aus fremdem Besitz hat die geförderte Einrichtung die Entstehungs-, Auffindungs- oder Er-

werkskontexte des Kulturguts und auch mögliche Eigentums- und Besitzwechsel mit aller gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit zu untersuchen und zu dokumentieren.

Von der Annahme des Angebotes ist abzusehen, wenn bei dem Kulturgut nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es

- a) abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unter Verstoß gegen das Kulturgutschutzgesetz unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
- b) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen. Eine Annahme als Dauerleihgabe ist zulässig, wenn der ursprüngliche Eigentümer oder dessen Erben unbekannt sind und die Dauerleihgabe dem Zweck dient, im Sinne der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung Transparenz herzustellen.

Wird ein Antrag bei der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, gestellt eine Mediation und ggf. eine Empfehlung bezüglich eines Kulturguts herbeizuführen, das sich in der Verfügungsgewalt der geförderten Einrichtung befindet (Anrufung), hat diese einer Befassung der Beratenden Kommission mit dem Antrag zuzustimmen.

Die Zustimmung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der geförderten Einrichtung der Antrag durch den Antragsteller oder die Geschäftsstelle der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde und keine gütliche Einigung ohne Befassung der Kommission erzielt werden konnte.

Wenn nicht bereits geschehen, sind durch die geförderte Einrichtung nach Kenntnis des Antrags der verfolgungsbedingte Entzug des Kulturguts und die Berechtigung des Antragstellers gemäß der Orientierungshilfe der "Handreichung" von 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

### **Kulturelle Vermittlung**

Die Zuwendungen der BKM sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden. Menschen, die Angebote der öffentlichen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten bislang wenig oder gar nicht nutzen, ist besonderer Stellenwert einzuräumen, um die Diversität und Teilhabe zu steigern.

Diese Kern- und Querschnittsaufgaben sollen nach Möglichkeit in der Organisationsstruktur, bei der Gremienarbeit und der Personalentwicklung berücksichtigt werden.

Sie sollen in der Ansprache der Besucher:innen und in der Programmgestaltung ihren Niederschlag finden.

Die Umsetzung soll regelmäßig im Aufsichtsgremium erörtert werden und ist Bestandteil des Sachberichts und der Erfolgskontrolle.

### **Digitalisierung**

Bei Projekten, die eine Digitalisierung zum Ziel haben, ist das Digitalisat in die Deutsche Bibliothek (DDB) einzustellen.

### **Bundesgleichstellungsgesetz**

Die Anwendung der Grundzüge des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetzes – BGleig vom 24.04.2015 – BGBl. 1 S. 642, 643) soll sichergestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2 S. 4, § 16 und §§ 37 bis 39 BGleig.

Die Vorgaben des Abschnitts 3 "Gleichstellungsplan" des BGleiG finden nur auf institutionelle Zuwendungsempfänger/innen mit in der Regel mindestens 100 Beschäftigten Anwendung.

Findet auf den/die institutionelle/n Zuwendungsempfänger/in zwingend ein Landesgleichstellungsgesetz Anwendung, das im Wesentlichen dem BGleiG entspricht, ist die Anwendung von dessen Vorgaben sicherzustellen.

### Studentische Hilfskräfte

Im Fall der Beschäftigung von studentischen und / oder wissenschaftlichen Hilfskräften sind die Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (in der jeweils gültigen Fassung - aktuell: 03.06.2019) zugrunde zu legen.

Zudem sind Stundennachweise zu führen.

### Mittelanforderung

Die Zuwendung kann Ihnen auf Anforderung entsprechend Ihrem Bedarf erst nach Bestandskraft dieses Bescheides überwiesen werden.

Die Bestandskraft tritt ein, wenn entweder die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides verstrichen ist oder wenn Sie vorher schriftlich darauf verzichten, Widerspruch zu erheben.

Bitte verwenden Sie für den Rechtsbehelfsverzicht und die Mittelanforderung die beigefügten Vordrucke.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von **6 Wochen** nach Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten (siehe Nr. 1.4 und Nr. 5.4 ANBest-P).

Um Mittelabruf **bis spätestens 30. November dieses Jahres** wird gebeten (Kassenschluss).

### Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nach Nrn. 1, 2 und 8 ANBest-P sind nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen unverzüglich nach Abschluss des Projektes -unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises- unter Angabe des **Kassenzeichens 851900886295** und meines **Aktenzeichens ZMI2-2521RJ0001** an die Bundeskasse - Dienstort Weiden (Bankverbindung s. Seite 1) zu überweisen.

Für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs p. a. erhoben (vgl. § 49a VwVfG).

### Hinweis zur EU-Beihilfe

Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff vom 19. Juli 2016 mitgeteilt, dass Förderungen im Kulturbereich mit einem Anteil von mehr als 50 % an öffentlichen Mitteln nicht als Beihilfe zu betrachten sind, wenn darüber hinaus die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird bzw. dieser zu Gute kommt.

Dies trifft auf das vorliegende Fördervorhaben zur Unterstützung der Einrichtung **Stadtverwaltung Eisenach** zu.

Eine Anmeldung der Zuwendung durch die BKM bei der EU (per SANI2) als Betriebsbeihilfe erfolgt in diesem Fall daher nicht.

### Vorsteuerabzugsberechtigung

#### Vorsorglich weise ich auf nachfolgendes hin:

Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Daher dürfen Sie im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P).

Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist von Ihnen daher eine Erklärung abzugeben, ob bzw. inwieweit Ihre Einrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und dass im gegebenen Fall im Verwendungsnachweis nur mehrwertsteuerbereinigte Ausgaben abgerechnet wurden.

### Erfolgskontrolle

Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung sehen sowohl für die institutionelle als auch für die Projektförderung eine Erfolgskontrolle vor.

Im Rahmen dieser Erfolgskontrolle ist darzustellen und zu prüfen, inwieweit - zusätzlich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme entsprechend der Vorgaben dieses Bescheides - die mit der Förderung der Maßnahme beabsichtigten Ziele hinsichtlich ihrer kurz- und langfristigen Wirkungen erreicht und unterstützt wurden. Die Erfolgskriterien sind:

#### Nachhaltigkeit:

1. Enge Kooperation mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
2. Schonung von Ressourcen z.B. durch Wiederverwendung, Upcycling, Müllkonzept etc.
  - \* Wiedmann-Bibel: Weiterverwendung der bedruckten Plänen,
  - \* Bibelschreiber: Weiterverwendung der beschriebenen Seiten,
  - \* Kunstprojekte: Verbleib ausgewählter Objekte in der Stadt; Upcycling / Recycling für sonstige andere als Ziel,
  - \* Veranstaltungen: Nachhaltigkeit als Kriterium z.B. für Catering u.a.,
3. Öffentlichkeitsarbeit/Marketing: nach Möglichkeit Verwendung von ökologisch wertvollen Materialien z.B. Recycling-Papier.

#### Weitere Kriterien Erfolgskontrolle:

- 60.000 Besucher der Kunstprojekte Münster und Burg Giebichenstein,
- 20.000 Besucher des Kunstprojektes Wiedmann-Bibel,
- Dokumentation der Kunstprojekte durch einen Katalog,
- Mindestens 15 Kooperationspartner,

- Öffentlichkeitsarbeit: Gesamtimage-Broschüre, Flyer zu Einzelveranstaltungen, regelmäßige Pressemitteilungen zum Gesamtprojekt und zu den Einzelprojekten.

Den Bericht zur Erfolgskontrolle bitte ich spätestens bis zum **31.03.2023**, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat **K41**, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn vorzulegen.

### Verwendungsnachweis

Bitte legen Sie mir folgende Nachweise über die erhaltenen Beträge vor:

bis zum	für den Zeitraum			
<u>30.04.2022</u>	<u>01.03.2021</u>	bis	<u>31.12.2021</u>	<b>Zwischennachweis</b> gemäß Nr. 6.1 S. 2 ANBest-P
<u>30.06.2023</u>	<u>01.01.2022</u>	bis	<u>31.12.2022</u>	<b>Gesamtverwendungsnachweis</b> gemäß Nr. 6.1 S. 1 ANBest-P

Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in welchem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Den Gesamtverwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis auf Ausgabenbasis, tabellarische Belegliste, Sachbericht sowie ggf. Pressemitteilungen) legen Sie mir bitte bis zum **30.06.2023** in einfacher Ausfertigung vor.

Von der Vorlage von Belegen bitte ich hierbei zunächst abzusehen.

In der Belegliste sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Projektes angefallen sind, nach der Gliederung des Finanzierungsplanes aufzuführen. Als Einnahmen gelten alle Mittel (z.B. auch Eigenmittel, BKM- Zuschuss), die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt worden sind.

Dem Sachbericht bitte ich jeweils ein Belegexemplar der im Rahmen des Projektes ggf. hergestellten Publikation und – soweit vorhanden – Presseberichte etc. beizufügen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) bitte ich so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Der BKM ist ebenso eine Ausfertigung des Sachberichtes, ggf. auch Pressemitteilungen o. ä. unmittelbar zuzuleiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simone Johne